

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Salzungen
(nichtamtliche Lesefassung)**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung durch § 17 der Verordnung vom 17.12.2024

Die Stadt Bad Salzungen als Ordnungsbehörde erlässt

aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45, 46 Absatz 1 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG - vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBL. S. 277, 283)

folgende Verordnung:

**§1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Salzungen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toiletten.

§ 3

Verunreinigungen

Es ist verboten:

- a) Öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie:

Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen

zu beschmutzen, bekleben, bemalen, besprühen oder anderweitig zu beschädigen.

- b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.

- c) Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Abflusssrinne einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

Ausgenommen ist abfließendes Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Abflusssrinne geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Im Burgsee ist das Baden verboten.

- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Es dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden:

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer des Grundstückes zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Die Halter von Hunden oder die Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, dass die Hunde
 - von Spielplätzen ferngehalten werden,
 - auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen an der Leine geführt werden.
- (3) Der Leinenzwang für Hunde gilt nicht in den ausgeschilderten Freilaufzonen für Hunde.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen sowie an die Freilaufzonen angrenzenden Wiesen- und Weideflächen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird. Die Regelungen des § 17 bleiben davon unberührt.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 16

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17

Alkohol

In folgenden öffentlichen Anlagen und auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen ist der Genuss von Alkohol im Freien verboten:

- a) Fußgängerbereich des Marktes
- b) Burgseepromenade
- c) Bahnhofsvorplatz ab Zugang zu den Bahnsteigen einschließlich vollständiger beidseitiger Bahnhofstraße beginnend ab dem Kreisverkehr Rudolf – Breitscheid - Straße/ Werrastraße/ Bahnhofstraße bis zur Höhe Eingang Kaufland
- d) Fußgängerbereich Untere Beete 6-8 bis Kindertagesstätte „Pittiplatsch“
- e) Bereich zwischen Goethepark- Center und Bahnhofstraße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Niederborn einschließlich öffentlicher Parkplätze.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschmutzt, beklebt, bemalt, besprüht oder anderweitig beschädigt;
 - 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 - 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Flüssigkeiten, Abwässer und Baustoffe in die Abflusssrinne einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;

4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Abflusssrinne schüttet;
 6. § 6 Absatz 1 im Burgsee badet
 7. § 6 Absatz 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 13. § 12 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt;
 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 16. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 17. § 16 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 18. § 17 Abs.1 a, b, c, d und e Alkohol im Freien verzehrt.
 19. § 15 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder verweilt, aggressiv bettelt, die Notdurft verrichtet oder auf Bänken und Stühlen nächtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Salzungen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2040.

§ 21
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnungen für das Gebiet der Stadt Bad Salzungen außer Kraft.

Bad Salzungen, den 17.01.2022

Gez.
Bohl
Bürgermeister